Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 28. November 2023 Nr. 658

Gastgewerbe- und Alkoholhandelsverordnung (GastV)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat verabschiedete am 3. Mai 2023 das neue Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG; ABl. Nr. 19/2023 S. 1260 ff.) Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) vom 26. Juni 1996 (aGastG; RB 554.51). Die Referendumsfrist lief am 12. August 2023 unbenutzt ab (ABl. Nr. 33/2023 S. 2267). Es wurde ein schlankes modernes GastG geschaffen, das die Entwicklungen in der Gastronomie berücksichtigt. So verzichtet der Gesetzgeber auf die Wiederholung von Bestimmungen, die bereits in anderen Gesetzen, z.B. in der Lebensmittel- oder Alkoholgesetzgebung des Bundes, geregelt sind.

Neben weiteren Änderungen (vgl. dazu auch die Botschaft des Regierungsrates vom 16. August 2022) umfasst das neue GastG folgende Änderungen:

- die Aufhebung der Unterscheidung zwischen Patent und Bewilligung für die verschiedenen Formen von gastgewerblichen Tätigkeiten
- die Möglichkeit, gastgewerbliche Bewilligungen neu auch juristischen Personen zu erteilen
- die Abschaffung der bisherigen Form der Wirteprüfung und deren Vereinfachung

Das revidierte GastG zieht eine Totalrevision der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, aGastV; RB 554.511) nach sich. Diese soll u.a. gekürzt und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Es werden materielle und redaktionelle Anpassungen sowie Änderungen in der Verordnungsstruktur vorgenommen. Zudem wird die Wirteprüfung vereinfacht und nicht mehr wie bisher in einer separaten Verordnung des Regierungsrates betreffend Prüfung für das Führen eines Gastgewerbebetriebes (aWirtprüfungsverordnung; RB 554.513), sondern direkt in der GastV geregelt.

Das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) führte im Rahmen der Vorentwurfsarbeiten am 16. August 2023 eine Sitzung mit Vertreterinnen und Vertretern des

Rechtsdienstes des Departementes für Bau und Umwelt (DBU), des Lebensmittelinspektorates, des Arbeitsinspektorates und des Verbandes Thurgauer Gemeinden (VTG) durch. Ferner fand am 29. September 2023 eine weitere Sitzung betreffend die Neuregelung der Wirteprüfung statt. Dabei waren – neben der Vertretung des DJS – der amtierende und der zukünftige Präsident des Kantonalverbands für Hotellerie, Restauration und Tourismus (Gastro Thurgau) anwesend.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für die Vollzugsbehörden hat die Verordnungsrevision weder finanzielle noch personelle Mehraufwendungen zur Folge, da die einheitliche Bewilligung für sämtliche gastgewerbliche Tätigkeiten sowohl für die Politischen Gemeinden als auch für die kantonalen Behörden zur administrativen Entlastung führt. Da sich die unterschiedlichen Gebühren für die einzelnen Patent- und Bewilligungsarten bislang auf zwischen Fr. 300 (Gelegenheitswirtschaft ohne Alkoholausschank) bis Fr. 2'500 (Beherbergungsbetriebe mit Alkoholausschank) beliefen, sind die Auswirkungen im Hinblick auf die neuen Gebühreneinnahmen zwischen Fr. 1'000 bis Fr. 4'000 schwierig abzuschätzen. Tendenziell dürften die Gebühreneinnahmen aber geringer ausfallen (vgl. Ziff. 3 der regierungsrätlichen Botschaft vom 16. August 2022).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachstehend werden die Verordnungsbestimmungen im Einzelnen erläutert, wobei sich die Kommentierung grundsätzlich auf diejenigen Bestimmungen beschränkt, die im Vergleich zur bestehenden Rechtslage nicht nur strukturelle oder redaktionelle (u.a. Streichung des Begriffs „Patent", Ersetzung des Begriffs „Gemeinde" durch „Politische Gemeinde", Nachvollzug der Anpassungen im GastG), sondern auch inhaltlich wesentliche Änderungen erfahren.

Titel des Erlasses

Anlässlich der Totalrevision des aGastG wurde der Gesetzestitel auf „Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz" geändert. Dementsprechend ist auch der Titel der bisherigen aGastV anzupassen. Die neue Gastgewerbeverordnung soll daher „Gastgewerbe- und Alkoholhandelsverordnung" (GastV) heissen.

1. Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren

Im revidierten GastG wird nicht mehr zwischen bewilligungs- und patentpflichtigen Betrieben unterschieden (vgl. § 6 GastG). Es gibt nur noch zwei Bewilligungsarten: Die Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 GastG)

und die Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 GastG).

§ 1 Zuständigkeit

In § 5 GastG wird die Zuständigkeit für den Vollzug des GastG grundsätzlich geregelt. Danach ist die Politische Gemeinde für den Vollzug des GastG und seiner Ausführungsbestimmungen zuständig. Erstinstanzlich ist die Politische Gemeinde insbesondere für die Erteilung der Bewilligungen, den Entzug der Bewilligungen, die Verwarnung und die Aufsicht zuständig. Das DJS ist die Rekursinstanz für die erstinstanzlichen Entscheide der Politischen Gemeinden. Gemäss § 10 Abs. 3 GastG entscheidet das DJS sodann als Erstinstanz über die Gleichwertigkeit von Ausweisen oder Prüfungen anderer Kantone, von Fachschulen oder aus dem Ausland.

Nach § 1 GastV ist das DJS das zuständiges Departement im Sinne des GastG.

§ 2 Gesuche

Die bisherige zweimonatige Frist zur Einreichung des Gesuches zur Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes hat sich in der Praxis bewährt. Erfahrungsgemäss werden Gesuche sehr kurzfristig vor der geplanten Betriebseröffnung gestellt. Um dem entgegenzuwirken und damit für die Prüfung der Gesuchsunterlagen genügend Zeit zur Verfügung steht, wird diese Frist von den Politischen Gemeinden weiterhin gewünscht.

§ 3 Angaben und Unterlagen

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit oder für den Handel mit alkoholischen Getränken kann auch eine juristische Person sein (§ 7 GastG). Deshalb schreibt § 8 Abs. 1 GastG vor, dass die gastgewerbliche Tätigkeit oder der Handel mit alkoholischen Getränken durch eine verantwortliche Person ausgeübt wird. In § 9 und § 27 GastG sind die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung verankert. Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit oder für den Handel mit alkoholischen Getränken wird nur erteilt, wenn die gemäss § 8 GastG verantwortliche Person die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 3 Abs. 1 GastV legt fest, welche Angaben ein Gesuch zu enthalten hat. Für den Fall, dass die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person ist, wird die bisherige Regelung von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 aGastV mit „… oder verantwortlichen Person“ ergänzt. Zudem ist in solchen Fällen zusätzlich der Sitz der juristischen Person anzugeben (vgl. § 3 Abs. 1

Ziff. 2 GastV). § 3 Abs. 1 Ziff. 6 GastV wird insofern redaktionell angepasst, als der Begriff „Abstellplatz" durch den präziseren und einheitlichen (vgl. § 19 GastV) Begriff „Parkplatz" ersetzt wird.

In § 3 Abs. 2 GastV werden die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen aufgeführt. In Ergänzung zur bisherigen Regelung in § 3 wird bei juristischen Personen – soweit vorhanden – ein Handelsregisterauszug verlangt (Ziff. 2). Der veraltete Begriff „Zentralstrafregister" wird durch „Strafregister- und Informationssystem VOSTRA" ersetzt (Ziff. 3). In Ziff. 5 und Ziff. 6 werden die mit der gastgewerblichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Vertragsunterlagen verlangt. Neben den in aGastV erwähnten Verträgen gehören dazu auch ein allfälliger Kauf- oder Mietvertrag. Gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist das Bewilligungsverfahren nach GastG dem Baubewilligungsverfahren nach Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) nachgelagert. Auch gehen baurechtliche Einschränkungen (z.B. betriebliche Einschränkungen wegen übermässigen [Lärm]Immissionen) den Bestimmungen des GastG (z.B. Öffnungs- und Schliesszeiten gemäss § 20 ff. GastG) vor. Es sind demnach die bau- und umweltrechtlichen Vorgaben (auch bei blossen Zweckänderungen oder Nutzungsintensivierungen) vor Erteilung der gastgewerblichen Bewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Soweit der gastgewerbliche Betrieb eine baurechtliche Bewilligung benötigt, wird deshalb in Ergänzung zur bisherigen Bestimmung in Ziff. 8 neu auch die Beilage einer (allfälligen) baurechtlichen Bewilligung als vorgelagerte Bewilligung gefordert.

Im Übrigen entsprechen die geforderten Gesuchsbeilagen bis auf redaktionelle Anpassungen den bisherigen in § 3 aGastV aufgeführten.

§ 4 Mitteilungen

Die Bestimmung von § 4 aGastV (Amtsberichte) wird ersatzlos gestrichen. Die Möglichkeit, Amtsberichte einzuholen, ergibt sich bereits aus § 12a VRG. Gemäss dieser Bestimmung sind Behörden zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zu diesen Behörden gehören auch die Politischen Gemeinden (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 VRG).

§ 4 GastV entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 5 aGastV. Die in § 5 Abs. 1 aGastV vorgesehene Mitteilung an die Eidgenössische Alkoholverwaltung (heute Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) wird mangels einer solchen (gesetzlichen) Mitteilungspflicht an dieses Amt gestrichen. Ergänzend wird weiter festgehalten, dass von der Politischen Gemeinde auch der Wechsel der verantwortlichen Person (vgl. § 8 Abs. 3 GastG) dem Departement und dem kantonalen Laboratorium mitzuteilen ist.

2. Wirteprüfung, Anerkennung von Ausweisen

Die Wirteprüfung war ein weiterer zentraler Punkt der Totalrevision des GastG. Zwar wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses die Abschaffung der Wirteprüfung, wie in anderen Kantonen (z.B. im Kanton Zürich), diskutiert. An der Voraussetzung einer Prüfung oder eines gleichwertigen Ausweises wird jedoch im neuen GastG nach wie vor festgehalten. Anlässlich der Totalrevision des GastG wurde zudem die Bestimmung betreffend Befreiung von der Wirteprüfung (§ 17 aGastG) ersatzlos gestrichen.

Bisher wurde die Wirteprüfung in einer separaten Verordnung (aWirtprüfungsverordnung; RB 554.513) geregelt. Die Bestimmungen über die Wirteprüfung sollen neu Bestandteil der GastV werden.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die gemäss § 8 GastG verantwortliche Person hat sich nach wie vor einer Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gastgewerbebetriebes sowie der Grundsätze der Suchtprävention zu unterziehen (§ 10 Abs. 1 GastG). Nach § 10 Abs. 2 GastG regelt der Regierungsrat die Prüfung.

Gemäss bisherigem Recht wählte der Regierungsrat zur Durchführung der Wirteprüfung die kantonale Wirteprüfungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren (zuletzt 2020–2024). Neu soll die Wirteprüfung gemäss den Beratungen zum GastG vom Berufsverband und nicht mehr von einer staatlichen Kommission abgenommen und nur noch schriftlich durchgeführt werden. Die Wirteprüfung wird somit zukünftig der Kantonalverband für Hotellerie, Restauration und Tourismus (Gastro Thurgau) im Auftrag des Kantons Thurgau durchführen. Er wird dabei mit der Ostschweizer Gastronomiefachschule (OGFS) zusammenarbeiten. Eine Absichtserklärung über die zukünftige Zusammenarbeit bei der Wirteprüfung zwischen dem Verband Gastro Thurgau und der OGFS liegt vor.

§ 6 Form und Inhalt der Prüfung

Nach bisherigem Recht wurde die im Vergleich zu anderen Kantonen umfassende mündliche und schriftliche Wirteprüfung nur für den Erwerb des Wirtepatentes und nicht für die kleineren bewilligungspflichtigen Gastgewerbebetriebe (Gelegenheits- oder Kioskwirtschaften) vorausgesetzt. Seit der Totalrevision des GastG wurde die Abschaffung der bisherigen Form der Wirteprüfung und die Vereinfachung derselben auf Verordnungsstufe angestrebt. Da es neu nur noch eine Bewilligung für sämtliche gastgewerblichen Tätigkeiten gibt und diese nur nach Absolvierung der Wirteprüfung oder aufgrund eines gleichwertigen Ausweises erteilt werden kann, würde die aktuelle Wirteprüfung für kleinere Betriebe wie Kiosk- und/oder Gelegenheitswirtschaften im Sinne des

bisherigen Rechts eine zu grosse Hürde darstellen. Zudem ist es der Wille des Gesetzgebers, die Wirteprüfung zu vereinfachen. Die nach bisherigem Recht umfassende Wirteprüfung mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil wird deshalb durch eine einfachere Prüfung in schriftlicher Form mit Single-Choice-Fragen abgelöst, was ausdrücklich in Abs. 1 festgehalten wird.

Was den Prüfungsstoff anbelangt, steht der Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz im Vordergrund. Deshalb sind Kenntnisse in den Bereichen Lebensmittelrecht (inkl. Hygiene), Suchtprävention und Jugendschutz unabdingbar. Neben Kenntnissen im Arbeitsrecht (Obligationenrecht, Arbeitsgesetz, Gesamtarbeitsvertragsrecht) sind auch solche im Ausländerrecht im Hinblick auf ausländische Angestellte nötig. Gastronominnen und Gastronomen müssen zudem die Regeln über die Lohnzahlung, die Ferien und Überstunden, den Anspruch auf Pause, Kündigungsfristen und Kündigungsschutz beachten. Da AHV, IV, ALV, Pensionskasse und Unfallversicherung obligatorisch sind, sind auch Kenntnisse im Sozialversicherungsbereich zum Schutz der Angestellten erforderlich.

Daraus ergeben sich folgende Themenbereiche für die Prüfung (Abs. 2):

1. Suchtprävention und Alkoholgesetz
2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
3. Lebensmittelrecht und Selbstkontrolle
4. Hygiene
5. kantonales Gastgewerberecht
6. Arbeitsrecht
7. Vertragslehre (Arbeitsvertrag)
8. Lohnabrechnungswesen und Sozialversicherungen.

Die in § 6 GastV erwähnten Themen sollen Folgendes umfassen:

1. Hygiene (Grundkenntnisse in Mikrobiologie, persönlicher Hygiene, Warenhygiene, Betriebshygiene im Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln, in Verarbeitung, Lagerung usw.)
2. Deklaration (Speise- und Getränkekarte)
3. Selbstkontrolle
4. Warenkunde
5. Suchtprävention (Suchtentstehung und Suchtverlauf, Suchtmittel und Strassenverkehr, Jugendschutz, Personal mit Suchtproblemen)

6. Arbeitssicherheit (Unfallursachen und Gesundheitsgefährdung, Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschäden)
7. Rechtliche Grundlagen (Arbeitsrecht [arbeitsrechtliche Bestimmungen des Obligationenrechts, Arbeitsgesetz, Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes, ausländerrechtliche Aufenthaltsbestimmungen, Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen], Alkoholgesetz [Jugendschutz], kantonales Gastgewerbegesetz, Lebensmittelrecht, Sozialversicherungsrecht).

§ 7 Fähigkeitsausweis, Prüfungsordnung

Diese Bestimmung hält in Abs. 1 fest, dass nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung bei Gastro Thurgau der Fähigkeitsausweis erlangt wird. Dieser wird direkt von Gastro Thurgau ausgestellt. Der Fähigkeitsausweis berechtigt die gemäss § 8 GastG verantwortliche Person zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit im Kanton Thurgau (§ 10 Abs. 1 GastG).

Die bisherige Regelung von § 8 aGastV (Prüfungserlass) fällt aufgrund der Streichung von § 17 aGastG (Befreiung von der Prüfung) weg.

§ 7 Abs. 2 GastV erteilt Gastro Thurgau die Kompetenz, in Absprache mit dem Departement die Prüfungsmodalitäten (Anmelde- und Annullationsbedingungen, Organisation, Durchführung und Prüfungsbewertung) zu regeln. Dazu wird Gastro Thurgau ein eigenes Prüfungsreglement erstellen und in geeigneter Form auf der Webseite des Verbands veröffentlichen.

§ 8 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird in Absprache mit dem DJS festgelegt und von Gastro Thurgau erhoben. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe gilt es zu berücksichtigen, dass der Kreis für die Prüfungspflicht neu auch auf kleinere Gastgewerbebetriebe erweitert wird. Es wird deshalb für die Prüfungsgebühr ein Maximalbetrag von Fr. 500 festgelegt. Die Gebühr gemäss § 11 aWirteprüfungsverordnung betrug für die aufwendigere schriftliche und mündliche Prüfung Fr. 800. Der Maximalbetrag sollte in Anbetracht der neuen einfacheren Prüfung die Kosten für die Durchführung der Prüfungen durch Gastro Thurgau decken. Er hält auch dem Vergleich mit anderen kantonalen Wirteprüfungsgebühren stand.

§ 9 Verlust des Prüfungs- und Fähigkeitsausweises

Abs. 1 regelt die Vorgehensweise bei Verlust des Prüfungsausweises gemäss bisherigem Gastgewerberecht. In diesem Fall kann beim DJS eine Bestätigung über das erfolgreiche Bestehen der Wirteprüfung beantragt werden.

Im Falle eines Verlustes des Fähigkeitsausweises gemäss neuem Recht kann beim für die Prüfung und Ausstellung neu zuständigen Verband Gastro Thurgau eine entsprechende Bestätigung verlangt werden (Abs. 2).

§ 10 Anerkennung gleichwertiger Ausweise

Gemäss § 10 Abs. 3 GastG entscheidet das DJS, wie bisher, erstinstanzlich über die Gleichwertigkeit von Ausweisen oder Prüfungen anderer Kantone, von Fachschulen oder aus dem Ausland. § 10 GastV konkretisiert diesbezüglich, dass Ausweise anerkannt werden, sofern sie aufgrund einer mit der für den Kanton Thurgau vorgesehenen Prüfung vergleichbaren Ausbildung erworben worden sind.

Unter Ausweisen anderer Kantone sind insbesondere Ausweise im Sinne einer Berechtigung zur Führung eines Gastgewerbebetriebes zu verstehen.

In der Praxis wurden vom DJS Diplome von folgenden Hotel- und Gastronomiefachschulen anerkannt, die alle vom Bund als Höhere Fachschulen anerkannt sind: EHL Ecole Hôtelière de Lausanne, SHL Schweizerische Hotelfachschule Luzern, Belvoirpark Hotelfachschule Zürich, Hotelfachschule Thun, Schweizer Gastronomiefernschule Bern, EHL Hotelfachschule Passug, Ecole Hôtelière de Genève, Scuola specializzata superiore alberghiera e del turismo (SSSAT). Auf der Stufe Höhere Fachschule führt die Ausbildung zum Titel Dipl. Hôtelier-Restaurateur HF, an der Fachhochschule zu Bachelor oder Master.

Ein ausländischer Ausweis kann als gleichwertig anerkannt werden, wenn die betreffende Person für dessen Erhalt ebenfalls eine Prüfung in vergleichbaren Fachbereichen abgelegt hat. Ein ohne Prüfung erlangter Ausweis kann dagegen nicht anerkannt werden. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen wird vom DJS anhand der einzureichenden Ausbildungsgrundlagen zu beurteilen sein. Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise erfolgt mit Blick auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Anhang III Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen; SR 0.142.112.681).

Anlässlich der Totalrevision des GastG ist die Bestimmung betreffend Befreiung von der Wirteprüfung (§ 17 aGastG) ersatzlos gestrichen und die Prüfung vereinfacht worden. Es ist nicht mehr möglich, für einzelne Fachbereiche eine Ergänzungsprüfung zu verlangen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 aGastV). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss sich im Falle der Nichtanerkennung der thurgauischen Wirteprüfung unterziehen.

3. Räumlich-technische Voraussetzungen

§ 12 GastG hält die betrieblichen Voraussetzungen fest. Auf kantonaler Verordnungsebene waren die damit zusammenhängenden räumlich-technischen Voraussetzungen in der bisherigen Verordnung ausführlich geregelt. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass der Umgang mit Lebensmitteln und die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden räumlich-technischen Voraussetzungen bereits auf eidgenössischer Stufe abschliessend geregelt sind (vgl. Hygieneverordnung EDI [HyV; SR 817.024.1]; Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [LGV; SR 817.02]; Lebensmittelgesetz [LMG; SR 817.0]). Auf Bestimmungen, welche die räumlich-technischen Voraussetzungen an Buffetanlagen und Bartheken, Küchen sowie Vorrats-, Kühl- und Kellerräumen regeln, wird deshalb – um Wiederholungen zu vermeiden und eine schlanke Verordnung zu schaffen – in Zukunft verzichtet.

Gemäss § 13 aGastV konnte die Politische Gemeinde Ausnahmen von den räumlich-technischen Voraussetzungen (§ 9 bis § 12 aGastG) für Gastgewerbebetriebe ohne eigene Küche sowie Kioskwirtschaften, Imbissstände, Gelegenheitswirtschaften und Jugendlokale bewilligen. Da anlässlich der Totalrevision des GastG die Bestimmungen über die patentpflichtigen Betriebe (§ 8 und § 9 aGastG) und die bewilligungspflichtigen Betriebe (§ 10 bis § 13 aGastG) mit Blick auf die Vereinfachung und Vereinheitlichung sowie Gleichbehandlung der verschiedenen Betriebsformen gestrichen wurden, werden auch die in § 13 aGastV geregelten Ausnahmen betreffend diese Betriebsarten aufgehoben, zumal sich die erwähnten räumlich-technischen Vorschriften bereits aus dem Bundesrecht ergeben.

§ 11 Sanitäre Anlagen

Art. 9 HyV regelt auf Bundesebene die Hygienevorschriften für sanitäre Einrichtungen. Diese Bestimmung wurde im bisherigen § 12 aGastV präzisiert und ergänzt. Da das kantonale Baurecht in dieser Beziehung nichts Ergänzendes regelt, erscheint die Beibehaltung der Bestimmung weiterhin angezeigt. Mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung soll aber auf die Vorgabe „nach Geschlechtern getrennte“ Toiletten verzichtet werden. Die Wendung „schicklich“ ist veraltet und wenig aussagekräftig und soll ebenfalls gestrichen werden. Mit der Ergänzung „oder den Zugang zu solchen sicherstellen“ wird im Hinblick auf die gestrichene Ausnahmeregelung in § 13 aGastV eine gewisse Flexibilisierung geschaffen. Was die Anzahl der Gästetoiletten anbelangt, werden in der Planungshilfe für Verpflegungsbetriebe, herausgegeben von der Gesellschaft Schweizer Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren, als Minimaleinrichtung zwei Gästetoiletten mit Handwaschgelegenheiten bis 50 Gästeplätze, inkl. Aussenbewirtschaftung, und jeweils pro weitere 25 Plätze eine zusätzliche Toiletteneinheit empfohlen.

§ 12 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Nach § 12 GastG haben die Räume und Plätze sowie die Einrichtungen, in denen eine gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, u.a. betriebssicher zu sein und den gesundheitspolizeilichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) u.a. verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Zudem sind die betrieblichen Einrichtungen und die Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden (Art. 6 Abs. 2 ArG). Ferner verpflichtet auch das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach den Erfahrungen notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (Art. 82 Abs. 1 UVG). Jede Inhaberin oder jeder Inhaber einer Bewilligung ist daher verpflichtet, für die betriebliche Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu sorgen. Ein effizienter Arbeitsschutz und eine wirksame Unfallverhinderung sind hier besonders wichtig. Es rechtfertigt sich deshalb in § 12 GastV, an der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz im Grundsatz und mit Verweis auf die bundesrechtlichen Vorschriften weiterhin festzuhalten.

4. Wirtschaftspolizeiliche Vorschriften
4.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Orientierung des Personals

Diese Bestimmung wird bis auf eine redaktionelle Anpassung aus § 14 aGastV übernommen.

§ 14 Beherbergungskontrolle

Gemäss § 18 GastG muss diejenige Person, die Personen beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, eine Beherbergungskontrolle führen, das heisst die Personalien und die Herkunft der Logiergäste erfassen und diese Daten der Polizei zur Verfügung halten. Die Verpflichtung, eine Beherbergungskontrolle zu führen, bezieht sich auf in- und ausländische Logiergäste. Wer ausländische Logiergäste gewerbsmässig beherbergt, unterliegt einer kantonalen Meldepflicht (Art. 16 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG;

SR 140.20). Die Details über die Art und Weise der Führung der Beherbergungskontrolle werden in § 14 GastV geregelt.

Abs. 1 hält fest, dass die Betriebe die Identität der Logiergäste überprüfen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die erfassten Daten korrekt sind.

Die bisherige Wendung, wonach „der Anmeldeschein im Doppel durch die Logiergäste ausgefüllt werden muss" wird als nicht mehr zeitgemäss aufgehoben, ist es doch allgemein üblich und verbreitet, dass die entsprechenden Daten der Logiergäste durch den Beherbergungsbetrieb selbst erfasst werden. Dementsprechend ist auch die Regelung, wonach der Anmeldeschein ausnahmsweise von der betriebsführenden Person selbstausgefüllt werden kann, obsolet.

In Abs. 2 wird, wie bisher, zur Vereinfachung der Meldepflicht festgehalten, dass Namenslisten von Gruppen und Seminaren, aus denen die Organisatorin oder der Organisator des Anlasses hervorgehen, als ausreichende Beherbergungskontrolle verwendet werden können.

In Abs. 3 wird die Aufbewahrungsfrist der Personendaten im Zusammenhang mit der Beherbergungskontrolle festgehalten. Diese sollen für fünf Jahre nach Abreise der Logiergäste aufbewahrt und der Kantonspolizei zur Verfügung gehalten werden. Mit einer fünfjährigen Aufbewahrungsfrist kann sowohl den Interessen der Beherbergungsbetriebe als auch der Strafverfolgungsbehörden Rechnung getragen werden. Diese Frist entspricht § 12 der Verordnung des Regierungsrates über die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei (RB 551.6).

§ 15 Regelmässigkeit

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 7 GastG findet dieses Gesetz bei einmaligen Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einer Bewilligung nach diesem Gesetz umschrieben sind, keine Anwendung. In § 15 Abs. 1 GastV gilt es daher zu definieren, wann ein Anlass nicht mehr als einmalig bezeichnet werden kann. Regelmässigkeit ist wie im geltenden Recht zu bejahen, wenn innerhalb eines Monats ein Anlass an drei Tagen hintereinander stattfindet oder mehrere Anlässe an insgesamt mehr als drei Tagen in derselben Politischen Gemeinde stattfinden.

Anlässlich der Revision des GastG wurde eine gesetzessystematische Anpassung vorgenommen, und es wurden unter der neuen Überschrift von § 24 GastG (regelmässig stattfindende Veranstaltungen) die regelmässigen Verlängerungen, Tanzveranstaltungen, Schaudarbietungen von § 31 aGastG sowie die regelmässigen Freinächte von § 34a aGastG zusammengefasst. Praxisgemäss und wie nach bisher geltendem Recht

werden mehr als drei Anlasstage pro Monat als regelmässig und nicht mehr als einmalig eigestuft (vgl. § 15 Abs. 2 GastV).

4.2 Besondere Veranstaltungen

§ 25 aGastV hielt fest, dass Zusatzbewilligungen für regelmässig stattfindende Veranstaltungen (§ 24 GastG) an hohen Feiertagen keine Gültigkeit haben. Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen. Die Bewilligungseinschränkung in Bezug auf hohe Feiertage ergibt sich bereits aus § 5 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG; RB 822.9). Bewilligungen für Veranstaltungen sind somit an diesen Feiertagen per se nicht zulässig. Eine Regelung in der GastV ist daher überflüssig. Der Regierungsrat hat im Übrigen mit RRB Nr. 559 vom 3. Oktober 2023 zu einer Parlamentarischen Initiative betreffend Anpassung des RTG Stellung genommen und beantragt, das Veranstaltungsverbot in § 5 RTG zu lockern.

§ 16 Schaudarbietungen

Diese Bestimmung wird unverändert aus § 17 aGastV übernommen.

§ 17 Tanzkurse

Diese Bestimmung wird unverändert aus § 18 aGastV übernommen. Mit geschlossenen Gruppen sind Kurse gemeint, für die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vor-)anmelden müssen. Eine spontane Teilnahme soll grundsätzlich ausgeschlossen sein.

§ 18 Besonderes Unterhaltungsangebot

Diese Bestimmung wird mit redaktionellen Anpassungen aus § 18a aGastV übernommen.

§ 18 GastV hält entsprechend dem bisherigen Recht verdeutlichend fest, dass mit „besonderem Unterhaltsangebot“ hauptsächlich („insbesondere“) der Betrieb eines Dancings oder einer Diskothek gemeint ist. Die Betriebe mit besonderem Unterhaltungsangebot müssen besondere Voraussetzungen insbesondere bezüglich Schutz vor Immissionen erfüllen (vgl. § 25 GastG).

§ 19 Formular und Unterlagen

Diese Bestimmung wird mit redaktionellen Anpassungen aus § 19 aGastV übernommen.

Das Gesuch für die Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen ist der Politischen Gemeinde mittels Formular einzureichen. Wie bisher wird das DJS dieses Formular auf seiner Webseite zur Verfügung stellen. Dem Gesuch sind die in Abs. 2 erwähnten Unterlagen beizulegen. Abs. 3 von § 19 aGastV wird ersatzlos gestrichen. § 19 GastV regelt die Mindestanforderungen an ein Gesuch. Eine Reduktion dieser Anforderungen hinsichtlich der Gesuchsunterlagen ist nicht sinnvoll. Der Politischen Gemeinde bleibt es aber auch ohne explizite Erwähnung in der Verordnung überlassen, bei Bedarf weitere Unterlagen für die Gesuchsprüfung einzufordern.

§ 20 Weitere Verfahren

Diese Bestimmung wird unverändert aus § 20 aGastV übernommen.

§ 20 GastV koordiniert wie im bisherigen Recht das Gesuch um Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen (§ 24 GastG i.V.m. § 19 GastV) mit anderen Verfahren. Es kann vorkommen, dass das Gesuch für die Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen vor dem Gesuch oder zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Bewilligung nach § 6 GastG i.V.m. § 2 GastV gestellt wird. Verfügt die gesuchstellende Person über keine Bewilligung gemäss § 6 GastG, ist das hierfür erforderliche Gesuch separat bei der Politischen Gemeinde einzureichen. In solchen Fällen entscheidet die Politische Gemeinde zuerst über dieses Gesuch, bevor die Bewilligung gemäss § 24 GastG erteilt wird. Ein separates, vorgängiges Gesuch ist deshalb nötig, weil für die Erteilung einer Bewilligung nach § 6 GastG Angaben zur Person nach § 3 GastV zu machen sind, die nicht für eine öffentliche Auflage (vgl. § 26 GastG) im Rahmen des Verfahrens nach § 24 ff. GastG bestimmt sind.

Analog zu Abs. 1 wird in Abs. 2 das Gesuchsverfahren um Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen mit einem allenfalls erforderlichen Baubewilligungsverfahren koordiniert.

§ 21 Lage

Diese Bestimmung konkretisiert die in § 25 Abs. 1 GastG erwähnten „örtlichen Verhältnisse".

Bereits das Bau- und Planungsrecht definiert, welche Art von Betrieben in den jeweiligen Zonen zulässig ist. Der bisherige Wortlaut von § 21 aGastV, der explizit regelmässig stattfindende Veranstaltungen „in einer Wohnzone" oder „in einem überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet" nicht zulässt, steht deshalb in Konkurrenz zum Bau- und Planungsrecht und damit zu den Zonenordnungen der Gemeinden. Aus diesem

Grund wird der Wortlaut angepasst. Es wird neu festgehalten, dass ein Gastgewerbebetrieb mit regelmässig stattfindenden Veranstaltungen in einer Zone liegen muss, die eine entsprechende Nutzung zulässt.

§ 22 Lärmschutz

Mit dem Inkrafttreten der Umweltschutzgesetzgebung (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01; Lärmschutz-Verordnung, LSV; SR 814.41) haben allfällige kantonale oder kommunale Vorgaben zum Immissionsschutz weitestgehend ihre Bedeutung verloren. Die Beurteilung von schädlichen oder lästigen Einwirkungen, die Frage der Zulässigkeit von Immissionen sowie die Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen zum Immissionsschutz ergeben sich somit bereits aus der Umweltschutzgesetzgebung.

§ 22 GastV ergänzt deshalb die in § 25 Abs. 1 Ziff. 1 GastG zum Schutz der Nachbarschaft zu begrenzenden Lärmimmissionen einzig noch mit dem Hinweis, dass Gastgewerbebetriebe mit regelmässig stattfindenden Veranstaltungen Lärmschutzeinrichtungen oder -massnahmen im Sinne der Umweltschutz- und Lärmschutzgesetzgebung des Bundes vorzusehen haben.

§ 23 Schauräume und § 24 Dekorationen

Diese Bestimmungen werden unverändert aus § 23 und § 24 aGastV übernommen. § 23 GastV wird redaktionell vereinfacht.

5. Gebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden einmalige Gebühren gemäss § 29 GastG erhoben. Die § 25 bis § 27 GastV entsprechen abgesehen von einer Präzisierung (§ 25) den bisherigen Gebührenbestimmungen (§ 26 und § 27 aGastV).

§ 25 Gutheissung eines Gesuches

In dieser neuen Bestimmung soll explizit erwähnt werden, dass bei Gutheissung des Gesuches nur die einmaligen Gebühren nach § 29 GastG zu erheben sind und keine weiteren Gebühren erhoben werden dürfen. Mit den einmaligen Gebühren ist der Aufwand der Politischen Gemeinden für die Überprüfung des Gesuches und die Ausfällung des gesuchsgutheissenden Entscheides abgegolten.

§ 26 Abweisung eines Gesuches

Diese Bestimmung wird mit redaktionellen Anpassungen aus § 26 aGastV übernommen.

Im Gegensatz zu § 25 GastV sind bei Abweisung des Gesuches keine einmaligen Gebühren nach § 29 GastG zu erheben, sondern Gebühren im Rahmen der Gebührenbestimmungen (§ 30 GastG).

Sollte im Rahmen eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens die zuständige Behörde gleichwohl angewiesen werden, die zunächst abgelehnte Bewilligung zu erteilen, sind die einmaligen Gebühren dannzumal zu erheben.

§ 27 Überweisung des Gebührenanteils

Diese Bestimmung wird unverändert aus § 27 aGastV übernommen. Sie regelt die Überweisungsmodalität für den gemäss § 35 GastG an den Kanton zu überweisenden Gebührenanteil.

6. Abgaben auf gebrannten Wassern

§ 28 Gebrannte Wasser

Nach bisherigem Recht ist die Abgabe auf gebrannten Wassern zu entrichten, wenn ein Betrieb alkoholische Getränke mit über 15 Volumenprozent und Getränke, die solche Bestandteile enthalten, verkauft. Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) gilt als „gebranntes Wasser" der Aethylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung. Gemäss Art. 2 Abs. 2 AlkG sind die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse dem Alkoholgesetz dagegen grundsätzlich nicht unterworfen, sofern ihr Alkoholgehalt 15 Volumenprozente, bei Naturweinen aus frischen Weintrauben 18 Volumenprozente nicht übersteigt. Die bisherige Bestimmung in § 27a aGastV erwähnte Naturweine aus frischen Weintrauben über 18 Volumenprozent nicht. Sie sind in § 28 zu ergänzen. Die Bestimmung wurde zudem zur besseren Lesbarkeit redaktionell angepasst.

Für die Abgabenerhebung relevant sind sämtliche Getränke, die gebrannte Wasser im Sinne der vorgängigen Definition enthalten, und zwar unabhängig vom Alkoholgehalt, also auch die auf der Basis von Limonade oder Fruchtsaft hergestellten und mit gebrannten Wassern angereicherten „Softspirituosen". Mitumfasst von der Abgabepflicht sind daher nicht nur die reinen Spirituosen, sondern auch Mischgetränke, welche Spirituosen als Bestandteil von über 15 Volumenprozenten enthalten (Alkopops).

§ 29 Bemessung

Diese Bestimmung wird mit redaktionellen Anpassungen aus § 28 aGastV übernommen. Auf die Wiederholung von § 32 GastG wird verzichtet (vgl. § 28 Abs. 1 aGastV).

Unabhängig vom Literumsatz beträgt die Mindestabgabe Fr. 50. Dies hat zur Folge, dass auch bei einer Neueröffnung eines Betriebes für das erste Jahr unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt und des Literumsatzes mindestens die Mindestabgabe zu entrichten ist. Die Abgabe bis zu einem Umsatz von 2'000 Litern beträgt Fr. 1 pro Liter. Bei einem Umsatz von über 2'000 Litern (also ab 2'001 Litern) beträgt die Abgabe für jeden weiteren Liter Fr. 2 bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 4'000.

§ 30 Veranlagung

Diese Bestimmung regelt das Veranlagungsverfahren und ergänzt § 33 GastG (Mitwirkungspflicht der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung). Sie entspricht inhaltlich der bisherigen Norm über die Bemessung der Abgabe (§ 29 aGastV).

Die Veranlagung erfolgt durch Selbstdeklaration der Inhaberin oder des Inhabers einer Bewilligung. Die Angaben in der Selbstdeklaration sind von der Politischen Gemeinde anhand der einzureichenden Belege zu überprüfen. Die Festsetzung der für die vierjährige Veranlagungsperiode zu entrichtende Abgabe hat von der Politischen Gemeinde bis zum 31. Mai zu erfolgen.

Reicht eine abgabepflichtige Person in Verletzung ihrer Mitwirkungs- und Deklarationspflicht die notwendigen Belege nicht ein, wird die Veranlagung auf die Maximalabgabe von Fr. 4'000 festgesetzt.

§ 31 Änderung der Verhältnisse

Diese Bestimmung wird mit ein paar redaktionellen Anpassungen aus § 31 aGastV übernommen.

Die Politische Gemeinde soll weiterhin bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse während der vierjährigen Veranlagungsperiode eine Anpassung der Abgabenhöhe vornehmen können. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt dann vor, wenn sich die umgesetzte Menge so reduzierte oder erhöhte, dass eine Differenz von mindestens Fr. 100 resultiert.

§ 32 Eröffnung eines neuen Betriebes

Diese Bestimmung wird mit ein paar redaktionellen Anpassungen aus § 32 aGastV übernommen.

§ 33 Neuerteilung einer Bewilligung

Diese Bestimmung wird mit ein paar redaktionellen Anpassungen aus § 33 aGastV übernommen.

§ 34 Fälligkeit

Diese Bestimmung entspricht § 34 aGastV und wird unverändert übernommen.

§ 35 Rückerstattung

Mit Ausnahme von ein paar redaktionellen Anpassungen und der Ergänzung, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Auszahlungsuntergrenze von Fr. 50 gilt, entspricht diese Bestimmung § 35 aGastV.

§ 36 Ablieferung an den Kanton

Auf die Wiederholung von § 35 Abs. 2 GastG wird verzichtet (vgl. § 36 Abs. 1 aGastV). Diese Bestimmung entspricht § 36 Abs. 2 aGastV und wird unverändert übernommen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Nachprüfung

Die Wirteprüfungskommission ist noch bis zum 31. Mai 2024 gewählt. Da das GastG und die GastV per 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen, muss eine Übergangsregelung betreffend Nachprüfung nach dem bisherigen Recht (§ 9 der Verordnung des Regierungsrates betreffend Prüfung für das Führen eines Gastgewerbebetriebes [Wirteprüfungsverordnung vom 26. November 1996; RB 554.513]) getroffen werden. Gemäss § 37 GastV kann eine Nachprüfung nach bisherigem Recht bis Ende Januar 2024 abgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Gesamtdurchschnitt von mindestens einer Note 4 erreicht wird, wobei höchstens in zwei Fächern eine tiefere Note erzielt werden darf. Fällt die Nachprüfung in einem Fach ungenügend aus oder wird die Nachprüfung nicht bis Ende Januar 2024 abgelegt, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden. Diesfalls wird die Bewerberin oder der Bewerber die Wirteprüfung nach neuem Recht absolvieren müssen.

§ 38 Erstmalige Abgabenerhebung

Diese Bestimmung wird mit redaktionellen Anpassungen aus § 37 aGastV übernommen.

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

Neben der bisherigen Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung vom 26. November 1996; RB 554.511) ist – nachdem die Wirteprüfung neu direkt in der

Thurgau

18/18

GastV geregelt wird – auch die Verordnung des Regierungsrates betreffend Prüfung für das Führen eines Gastgewerbebetriebes (Wirteprüfungsverordnung vom 26. November 1996; RB 554.513) aufzuheben.

Das GastG und diese Verordnung sind auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Auf Antrag des Departementes für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Gastgewerbe- und Alkoholhandelsverordnung (GastV) wird genehmigt.

2. Mitteilung an (inkl. Verordnung):
   Zustellung extern
   - Verband Thurgauer Gemeinden, Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
   - Gastro Thurgau, Fürstenlandstrasse 53, 9000 St. Gallen
   - alle Politischen Gemeinden (durch DJS; per E-Mail)

   Zustellung intern
   - Staatskanzlei (zur Publikation des Erlasses im Amtsblatt)
   - Departement für Bau und Umwelt
   - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
   - Departement für Finanzen und Soziales
   - Kantonspolizei
   - Departement für Justiz und Sicherheit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU